

# 1. Verfahrensänderung in der ESF+ Förderperiode 2021 - 2027

**Gültig ab 02.02.2024**

Wir haben in den vergangenen Monaten Erfahrungen gesammelt und wertvolle Hinweise von vielen Projektträgern erhalten. In Abstimmung mit der ESF+-Verwaltungsbehörde erfolgt eine Anpassung des Prozesses für die

## **Vorauszahlung und die Mittelbelegung.**

### **Wie war es bisher?**

Nach Ablauf eines Vorauszahlungszeitraumes erfolgt durch die Projektträger (PT) die vollständige Mittelbelegung im Belegmanager für diesen Vorauszahlungszeitraum. Die Frist dafür beträgt 14 Tage. **Erst nach abschließender Prüfung der Mittelbelegung** (inkl. ggf. nachgeforderter Unterlagen) durch die IBB wurde der nächste Vorauszahlungsantrag freigegeben. Dies entspricht den Vorgaben der Förderrichtlinie.

### **Was ändert sich?**

Es bleibt dabei, dass nach Ablauf eines Vorauszahlungszeitraumes die vollständige Mittelbelegung im Belegmanager durch den PT innerhalb von 14 Tagen zu erfassen ist. Weiterhin gilt, dass die jeweilige Mittelbelegung gegen Ende des Vorauszahlungszeitraumes im Belegmanager erfasst werden kann.

- Neu ist, dass die IBB die Vorauszahlungsanträge für den zweiten und die weiteren Zeiträume **bereits mit dem Vorliegen der vollständigen Mittelbelegung** freigibt.
- Künftig wird die darauffolgende Vorauszahlung bereits vor abschließender Prüfung der Mittelbelegung des vorangegangenen Mittelbelegungszeitraumes möglich sein.
- Für Sie bedeutet dies, dass eine **zeitnahe Vorauszahlung** erfolgen wird.

### **Wie ist der neue zeitliche Ablauf?**

- Die **vollständige Mittelbelegung** durch den PT ist innerhalb von **14 Tagen** nach Ablauf eines Vorauszahlungszeitraumes zu erfassen. Bitte achten Sie darauf, die dafür ggf. erforderlichen Belege oder sonstige für die Auszahlung relevanten Informationen fristgerecht einzureichen. Mit dem Vorliegen der Mittelbelegung kann durch die IBB der darauffolgende Vorauszahlungsantrag freigegeben werden. Die Prüfung der Mittelbelegung durch die IBB erfolgt bis zum Ablauf des folgenden Vorauszahlungszeitraumes.
- Im Ergebnis kann der Antrag für den dritten Vorauszahlungszeitraum erst nach abgeschlossener Prüfung der Mittelbelegung zum ersten Vorauszahlungszeitraum freigeschaltet werden. Dementsprechend erfolgt die Freischaltung des Antrages für den vierten Vorauszahlungszeitraum erst nach Prüfung der zweiten Mittelbelegung. Dieser



Versatz gilt entsprechend für alle nachfolgenden Zyklen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass sich dadurch die **Verrechnung von Guthaben bzw. Rückforderungen entsprechend verschiebt**.

Diese Änderung gilt für alle laufenden und künftigen Projekte. Alle übrigen Auszahlungsvoraussetzungen behalten ihre Gültigkeit. Die Förderrichtlinie wird soweit erforderlich kurzfristig angepasst.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Hotline 030/2125-4040 Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie unter [arbeitsmarktförderung@ibb.de](mailto:arbeitsmarktförderung@ibb.de).